

TE Vfgh Erkenntnis 2026/3/18 E3211/2025 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2026

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

EMRK Art8

AVG §69

FremdenpolizeiG §52, §53, §55

BFA-VG §9, §18

VwGVG §29

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 29 heute
2. VwGVG § 29 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 29 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander betreffend die Erlassung von Rückkehrentscheidungen, Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Armenien, Nichtgewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise sowie Erlassung befristeter Einreiseverbote gegen zwei Staatsangehörige von Armenien; mangelnde Interessenabwägung und mangelnde Begründung des mündlich verkündeten Erkenntnisses

Spruch

I.römisch eins. 1. Die Beschwerdeführer sind durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit ihre Beschwerde gegen die Erlassung von Rückkehrentscheidungen, gegen die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen, gegen die Aberkennungen der aufschiebenden Wirkung sowie gegen die Erlassungen von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten unter anderem mit der Maßgabe abgewiesen wird, dass die Zulässigkeit ihrer Abschiebungen nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Artl Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 390/1973) verletzt worden. Die Beschwerdeführer sind durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit ihre Beschwerde gegen die Erlassung von Rückkehrentscheidungen, gegen die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen, gegen die Aberkennungen der aufschiebenden Wirkung sowie gegen die Erlassungen von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten unter anderem mit der Maßgabe abgewiesen wird, dass die Zulässigkeit ihrer Abschiebungen nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Artl Abs1 Bundesverfassungsgesetz Bundesgesetzblatt Nr 390 aus 1973,) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird insoweit aufgehoben.

2.

Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Insoweit wird die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

II.römisch zwei.

Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, den Beschwerdeführern zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 4.138,40 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführer stellten am 5. Dezember 2013 Anträge auf internationalen Schutz in Österreich, wobei sie unter anderem angaben, ausschließlich Staatsangehörige Syriens zu sein. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 22. Juli 2014 wurde ihnen der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

2. Die geführten Asylverfahren wurden hinsichtlich der mit den soeben erwähnten Bescheiden rechtskräftig entschiedenen Zuerkennung des Status von Asylberechtigten mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 5. März 2025 gemäß §69 Abs1 Z1 iVm Abs3 AVG wiederaufgenommen, weil die Beschwerdeführer in ihren Asylverfahren zu wesentlichen Tatsachen wissentlich falsche Angaben gegenüber dem zur Entscheidung berufenen Organwalter gemacht hätten, indem sie verschwiegen hätten, Staatsbürger der Republik Armenien zu sein. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 16. Juni 2025 (schriftliche Ausfertigung vom 19. November 2025) als unbegründet abgewiesen. 2. Die geführten Asylverfahren wurden hinsichtlich der mit den soeben erwähnten Bescheiden rechtskräftig entschiedenen Zuerkennung des Status von Asylberechtigten mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 5. März 2025 gemäß §69 Abs1 Z1 in Verbindung mit Abs3 AVG wiederaufgenommen, weil die Beschwerdeführer in ihren Asylverfahren zu wesentlichen Tatsachen wissentlich falsche Angaben gegenüber dem zur Entscheidung berufenen Organwalter gemacht hätten, indem sie verschwiegen hätten, Staatsbürger der Republik Armenien zu sein. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 16. Juni 2025 (schriftliche Ausfertigung vom 19. November 2025) als unbegründet abgewiesen.

3. Mit Bescheiden vom 17. Juli 2025 (Erstbeschwerdeführer) und 4. Juli 2025 (Zweitbeschwerdeführerin) wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die eingangs erwähnten Anträge auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten als auch von subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte den Beschwerdeführern keine Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz, erließ gegen sie

Rückkehrentscheidungen, gewährte keine Fristen für die freiwilligen Ausreisen, erkannte Beschwerden die aufschiebende Wirkung ab und erließ gegen die Beschwerdeführer auf die Dauer von fünf Jahren befristete Einreiseverbote.

4. Die gegen diese Bescheide erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen, am 17. September 2025 mündlich verkündeten Erkenntnis unter anderem mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Zulässigkeit der Abschiebungen der Beschwerdeführer nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird.

5. Mit Schriftsatz vom 22. September 2025 beantragten die Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

6. Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2025 erhoben die Beschwerdeführer die vorliegende, auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde gegen das mündlich verkündete Erkenntnis vom 17. September 2025, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Begründend wird unter anderem ausgeführt, das mündlich verkündete Erkenntnis sei begründungslos ergangen und daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich.

7. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt (darin findet sich unter anderem die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses vom 2. Dezember 2025), von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch Abstand genommen und auf die Begründung in der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

8. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat keine Äußerung erstattet.

II. Erwägungen römisch zwei. Erwägungen

A. Soweit sich die – zulässige – Beschwerde gegen die Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Erlassung von Rückkehrentscheidungen, der Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen, der Aberkennungen der aufschiebenden Wirkung sowie der Erlassungen von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten unter anderem mit der Maßgabe richtet, dass die Zulässigkeit der Abschiebungen der Beschwerdeführer nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird, ist sie auch begründet.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg 13.836/1994, 14.650/1996, 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.¹ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg 13.836 aus 1994, 14.650 aus 1996, 16.080 aus 2001, und 17.026 aus 2003,) enthält Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch Art I Abs 1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstößenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 390/1973, stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg 14.393/1995, 16.314/2001, 20.374/2020; VfGH 14.3.2023, E3480/2022), oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001, 18.614/2008, 20.448/2021 und

20.478/2021). Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vergleiche zB VfSlg 16.214 aus 2001,), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,, stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg 14.393 aus 1995,, 16.314 aus 2001,, 20.374 aus 2020,, VfGH 14.3.2023, E3480/2022), oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg 15.451 aus 1999,, 16.297 aus 2001,, 16.354 aus 2001,, 18.614 aus 2008,, 20.448 aus 2021, und 20.478 aus 2021,).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungs-sphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechts-lage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001, 20.371/2020 und 20.405/2020). Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungs-sphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechts-lage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,, 20.371 aus 2020, und 20.405 aus 2020,).

2. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht begründet die Erlassung von Rückkehrentscheidungen gegen die Beschwerdeführer in seinem mündlich verkündeten Erkenntnis damit, es sei nach Maßgabe einer Interessenabwägung iSd §9 BFA-VG davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes der Beschwerdeführer im Bundesgebiet deren persönliche Interessen am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen würde und daher durch die angeordneten Rückkehrentscheidungen eine Verletzung des Art8 EMRK nicht vorliege. Auch sonst seien keine Anhaltspunkte hervorgekommen (oder in der Beschwerde vorgebracht worden), dass im vorliegenden Fall Rückkehrentscheidungen auf Dauer unzulässig wären. Insbesondere hielten sich die Beschwerdeführer im Vergleich erst kurze Zeit im Bundesgebiet auf; es seien keinerlei Merkmale einer relevanten, außergewöhnlichen Integration in sprachlicher, beruflicher oder gesellschaftlicher Hinsicht zu Tage gekommen, zumal die ins Treffen geführte Integration ausschließlich dem Umstand geschuldet sei, dass die Beschwerdeführer die armenische Staatsangehörigkeit verschwiegen hätten, und insoweit in erheblichem und entscheidendem Ausmaß zu relativieren gewesen sei.

Angesichts des (zum Verkündungszeitpunkt) nahezu zwölfjährigen (größtenteils rechtmäßigen) Aufenthaltes der Beschwerdeführer in Österreich erweist sich diese unter anderem auf die "kurze Zeit im Bundesgebiet" gestützte Begründung als willkürlich, zumal die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes sowie die Frage, ob dieser rechtswidrig war, nach §9 Abs2 Z1 BFA-VG einen bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens iSd Art8 EMRK zu berücksichtigenden Umstand darstellt. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zB VwGH 17.9.2021, Ra 2020/19/0420), nach der bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist (außer der Fremde hätte die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genutzt, um sich sozial und beruflich zu integrieren), könnte sich dieser Fehler durchaus als rechtserheblich erweisen. Dadurch hat das Bundesverwaltungsgericht sein Erkenntnis mit Willkür belastet, soweit es sich auf die gegen die Beschwerdeführer erlassenen Rückkehrentscheidungen und die darauf aufbauenden Spruchpunkte bezieht. Angesichts des (zum Verkündungszeitpunkt) nahezu zwölfjährigen (größtenteils rechtmäßigen) Aufenthaltes der Beschwerdeführer in Österreich erweist sich diese unter anderem auf die "kurze Zeit im Bundesgebiet" gestützte Begründung als willkürlich, zumal die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes sowie die Frage, ob dieser rechtswidrig war, nach §9 Abs2 Z1 BFA-VG einen bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens iSd Art8 EMRK zu berücksichtigenden Umstand darstellt. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche zB VwGH 17.9.2021, Ra 2020/19/0420), nach der bei einem mehr als zehn Jahre

dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist (außer der Fremde hätte die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt, um sich sozial und beruflich zu integrieren), könnte sich dieser Fehler durchaus als rechtserheblich erweisen. Dadurch hat das Bundesverwaltungsgericht sein Erkenntnis mit Willkür belastet, soweit es sich auf die gegen die Beschwerdeführer erlassenen Rückkehrentscheidungen und die darauf aufbauenden Spruchpunkte bezieht.

2.2. Gemäß §29 Abs1 VwGVG sind Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen; zudem sind sie zu begründen. Nach §29 Abs2 i. d. R. hat das Verwaltungsgericht in der Regel, sofern eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden hat, das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden. Gemäß §29 Abs4 VwGVG ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

Daraus ergibt sich, dass ein mündlich verkündetes Erkenntnis die tragenden Elemente der Begründung zu enthalten hat. Im Rahmen der Begründung des angefochtenen mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 17. September 2025 geht das Bundesverwaltungsgericht zwar noch hinreichend auf die Nichtzuerkennung sowohl des Status von Asylberechtigten als auch des Status von subsidiär Schutzberechtigten und die Nichterteilung von Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz ein. Die angefochtene Entscheidung lässt jedoch jegliche Begründung für die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebungen der Beschwerdeführer nach Armenien und zur Abweisung der Beschwerde hinsichtlich des jeweiligen Spruchpunktes der vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bescheide betreffend die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen vermissen. Aus der Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Gründen des Bundesamtes für Fremdenwesen für Asyl für die Verhängung von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten ergibt sich wiederum keinerlei Begründung für die Herabsetzung deren Dauer auf drei Jahre. Dies widerspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Die angefochtene, in diesem Umfang begründungslos ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist daher auch keiner nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zugänglich und daher mit Willkür behaftet (vgl. zB VfGH 6.6.2025, E1030/2025, mwN). Daraus ergibt sich, dass ein mündlich verkündetes Erkenntnis die tragenden Elemente der Begründung zu enthalten hat. Im Rahmen der Begründung des angefochtenen mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 17. September 2025 geht das Bundesverwaltungsgericht zwar noch hinreichend auf die Nichtzuerkennung sowohl des Status von Asylberechtigten als auch des Status von subsidiär Schutzberechtigten und die Nichterteilung von Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz ein. Die angefochtene Entscheidung lässt jedoch jegliche Begründung für die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebungen der Beschwerdeführer nach Armenien und zur Abweisung der Beschwerde hinsichtlich des jeweiligen Spruchpunktes der vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bescheide betreffend die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen vermissen. Aus der Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Gründen des Bundesamtes für Fremdenwesen für Asyl für die Verhängung von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten ergibt sich wiederum keinerlei Begründung für die Herabsetzung deren Dauer auf drei Jahre. Dies widerspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Die angefochtene, in diesem Umfang begründungslos ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist daher auch keiner nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zugänglich und daher mit Willkür behaftet (vergleiche zB VfGH 6.6.2025, E1030/2025, mwN).

Auch die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses vom 2. Dezember 2025 mit Begründungselementen zu diesen Punkten kann den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Verkündung nicht beseitigen. Insgesamt widerspricht eine derartige Vorgangsweise den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (vgl. zB VfSlg 20.360/2019; VfGH 9.6.2020, E4424/2019 ua, mwN). Auch die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses vom 2. Dezember 2025 mit Begründungselementen zu diesen Punkten kann den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Verkündung nicht beseitigen. Insgesamt widerspricht eine derartige Vorgangsweise den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (vergleiche zB VfSlg 20.360 aus 2019,; VfGH 9.6.2020, E4424/2019 ua, mwN).

B. Im Übrigen – soweit sich die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung sowohl des Status von Asylberechtigten als auch des Status von subsidiär Schutzberechtigten und die Nichterteilung von Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz richtet – wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt:

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144

Abs2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

2. Die vorliegende Beschwerde behauptet die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

3. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 17.340/2004 ausgeführt hat, darf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht verfügt werden, wenn dadurch das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens des Betroffenen verletzt würde. Bei der Beurteilung nach Art8 EMRK ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl die in VfSlg 18.223/2007 und 18.224/2007 wiedergegebene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte).3. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 17.340 aus 2004, ausgeführt hat, darf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht verfügt werden, wenn dadurch das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens des Betroffenen verletzt würde. Bei der Beurteilung nach Art8 EMRK ist eine Interessenabwägung vorzunehmen vergleiche die in VfSlg 18.223 aus 2007, und 18.224 aus 2007, wiedergegebene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage der Gefährdung der beschwerdeführenden Parteien in ihren Rechten auseinandergesetzt. Ihm kann unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegengetreten werden, wenn es auf Grund der Umstände des vorliegenden Falles davon ausgeht, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts von Fremden ohne Aufenthaltstitel das Interesse am Verbleib im Bundesgebiet aus Gründen des Art8 EMRK überwiegt (vgl VfSlg 19.086/2010).Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage der Gefährdung der beschwerdeführenden Parteien in ihren Rechten auseinandergesetzt. Ihm kann unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegengetreten werden, wenn es auf Grund der Umstände des vorliegenden Falles davon ausgeht, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts von Fremden ohne Aufenthaltstitel das Interesse am Verbleib im Bundesgebiet aus Gründen des Art8 EMRK überwiegt vergleiche VfSlg 19.086 aus 2010,).

4. Die im Übrigen gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verkündung des angefochtenen Erkenntnisses in jeder Hinsicht hinreichend begründet hat, nicht anzustellen.

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführer sind somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit ihre Beschwerde gegen die Erlassung von Rückkehrentscheidungen, gegen die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen, gegen die Aberkennungen der aufschiebenden Wirkung sowie gegen die Erlassungen von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten unter anderem mit der Maßgabe abgewiesen wird, dass die Zulässigkeit ihrer Abschiebungen nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl 390/1973) verletzt worden.1. Die Beschwerdeführer sind somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit ihre Beschwerde gegen die Erlassung von Rückkehrentscheidungen, gegen die Nichtgewährung von Fristen für die freiwilligen Ausreisen, gegen die Aberkennungen der aufschiebenden Wirkung sowie gegen die Erlassungen von auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Einreiseverboten unter anderem mit der Maßgabe abgewiesen wird, dass die Zulässigkeit ihrer Abschiebungen nach Armenien festgestellt und die Dauer der Einreiseverbote mit drei Jahren bemessen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher in diesem Umfang aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Im Übrigen wird von der Behandlung der Beschwerde abgesehen und diese gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten (zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl VfSlg 19.867/2014).2. Im Übrigen wird von der Behandlung der Beschwerde abgesehen und diese gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten (zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vergleiche VfSlg 19.867

aus 2014,).

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 bzw §19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 bzw §19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf§88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten sind ein Streitgenossenzuschlag in Höhe von € 262,-, Umsatzsteuer in Höhe von € 576,40 sowie der Ersatz der Eingabengebühren gemäß §17a VfGG in Höhe von insgesamt € 680,- enthalten.

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Verhandlung mündliche, Entscheidungsverkündung, Verwaltungsgerichtsverfahren, Rückkehrentscheidung, Privat- und Familienleben, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:E3211.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at